

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Wiss. Assistent Karsten Gaede

Freie Straße 15, CH 8032 Zürich

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

3. Jahrgang, September 2002, Ausgabe **9**

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 4 StR 170/02 - Beschluss vom 23. Juli 2002 (LG Halle)

Totschlagsversuch; Rücktritt (Freiwilligkeit; fehlgeschlagener Versuch; Rücktrittshorizont).

§ 24 StGB; § 22 StGB; § 212 StGB

1. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kommt es für die Abgrenzung des beendeten vom unbeendeten Versuch und damit für die Voraussetzungen strafbefreienden Rücktritts darauf an, ob der Täter nach der letzten von ihm vorgenommenen Ausführungshandlung den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs für möglich hält oder nicht („Rücktrittshorizont“; vgl. nur BGHSt 39, 221, 227).

2. Ein den Rücktritt ausschließender fehlgeschlagener Versuch liegt vor, wenn der Erfolgseintritt - für den Täter erkanntermaßen - objektiv nicht mehr möglich ist oder er ihn nicht mehr für möglich hält (BGHSt 39, 221, 228, 232).

BGH 1 StR 191/02 - Beschluss vom 26. Juni 2002 (LG Mannheim)

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; schwerer Raub; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; sukzessiver Mittäterschaft (zwischen Vollendung und Beendigung; Vorsatz; Mittäterexzess).

§ 316a StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 64 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB; § 15 StGB

Wer bei der Tat eines anderen anwesend ist und sie billigt, wird nicht allein dadurch zum Mittäter (vgl. auch BGH b. Dallinger MDR 1971, 545 f. m. w. N.; BGH NSStZ 1999, 454).

BGH 1 StR 93/02 - Urteil vom 9. Juli 2002 (LG Stuttgart)

Räuberische Erpressung (Vermögensbegriff; unrechtmäßige; Bereicherungsabsicht; Tatbestandsirrtum; Drogen); Versuch; Nötigung; Mittäterschaft (Exzess; Tatentschluss; Vorsatz; Gleichgültigkeit); schwere Körperverletzung (gefährliches Werkzeug; Gürtel).

§ 253 StGB; § 255 StGB; § 240 StGB; § 22 StGB; § 263 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

1. Jeder Mittäter haftet zwar für das Handeln der anderen nur im Rahmen seines Vorsatzes, ist also für den Erfolg nur insoweit verantwortlich, als sein Wille reicht; ein Exzess der anderen fällt ihm nicht zur Last (vgl. BGHSt 36, 231, 234). Jedoch werden Handlungen eines anderen Tatbeteiligten, mit denen nach den Umständen des Falles gerechnet werden muss, vom Willen des Mittäters umfasst, auch wenn er sie sich nicht besonders vorgestellt hat; ebenso ist er für jede Ausführungsart einer von ihm

gebilligten Straftat verantwortlich, wenn ihm die Handlungsweise seines Tatgenossen gleichgültig ist (BGH NJW 1973, 377; BGH GA 1985, 270).

2. Je nach den Umständen - etwa bei Schlägen gegen besonders verletzbare oder empfindliche Organe und Körperteile - kann ein Gürtel ein „gefährliches“ Werkzeug sein.

BGH 2 StR 198/02 - Beschluss vom 3. Juli 2002 (LG Koblenz)

Unwirksame Beschränkung der Revision auf den Rechtsfolgenausspruch; verminderte Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit (nur bei tatsächlich beeinträchtigter Einsichtsfähigkeit; Abgrenzung).

§ 344 StPO; § 20 StGB; § 21 StGB

1. Die Anwendung des § 21 StGB setzt mindestens

voraus, dass die Minderung der Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen, auch tatsächlich das Fehlen der Unrechtseinsicht bewirkt hat, denn die Schuld des Täters wird nicht gemindert, wenn er trotz erheblich verminderter Einsichtsfähigkeit das Unrecht dennoch eingesehen hatte (Bestätigung von BGHSt 21, 27, 28). Der Täter, der trotz generell gegebener verminderter Einsichtsfähigkeit im konkreten Fall die Unrechtseinsicht gehabt hat, ist voll schuldfähig.

2. Weiter kann § 21 StGB nur dann angewendet werden, wenn tatsächlich die Unrechtseinsicht gefehlt hat und dies dem Täter auch vorzuwerfen ist. Kann ihm die infolge verminderter Einsichtsfähigkeit fehlende Unrechtseinsicht dagegen nicht zum Vorwurf gemacht werden, so greift § 20 StGB ein mit der Folge, dass eine Bestrafung ausscheidet.

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 3 StR 495/01 - Beschluss vom 31. Juli 2002 (KG Berlin)

BGHSt; Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen; Merkmal "zum Verwechseln ähnlich" im Sinne des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB (Unmaßgeblichkeit des Bekanntheitsgrades des Symbols); rechtsgutsbezogene Auslegung; "Gau-Dreieck".

§ 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB; § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB

1. Für die Beurteilung, ob ein Kennzeichen „zum Verwechseln ähnlich“ im Sinne des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB ist, kommt es nicht darauf an, dass das Original einen gewissen Bekanntheitsgrad als Symbol einer verfassungswidrigen Organisation hat. (BGHSt)

2. Ein Kennzeichen ist dem Originalkennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation „zum Verwechseln ähnlich“ im Sinne von § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB, wenn es aus der Sicht eines nicht besonders sachkundigen und nicht genau prüfenden Betrachters die typischen Merkmale aufweist, welche das äußere Erscheinungsbild des Kennzeichens einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen prägen, und dadurch dessen Symbolgehalt vermittelt. (Bearbeiter)

3. Eine einschränkende Auslegung wäre auch mit den weit gespannten Schutzzwecken des § 86 a StGB, dessen Schutzgüter der demokratische Rechtsstaat und der politische Friede sind, nicht in Einklang zu bringen. Die Vorschrift richtet sich zunächst gegen eine Wiederbelebung der verfassungswidrigen Organisation und der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen, auf die das Kennzeichen symbolhaft hinweist. Es soll bereits jeder Anschein vermieden werden, in der Bundesrepublik Deutschland gebe es eine

rechtsstaatswidrige politische Entwicklung in dem Sinne, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen in der durch das Kennzeichen symbolisierten Richtung geduldet würden (vgl. BGHSt 25, 30, 33; 31, 383, 387). (Bearbeiter)

4. Maßgeblich ist, ob nach dem Gesamteindruck eines durchschnittlichen, nicht genau prüfenden Betrachters eine Verwechslung mit dem Original möglich ist (vgl. BGH GA 1966, 279; BGH NSTz 1994, 124). (Bearbeiter)

BGH 3 StR 48/02 - Beschluss vom 7. Mai 2002 (LG Oldenburg)

Besonders schwerer Fall des Betrugs (kein Erfordernis der Dauerhaftigkeit des Vermögensverlusts großen Ausmaßes; Vermögensschaden).

§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB

Ausreichend für die Verwirklichung des Regelbeispiels des § 263 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 StGB ist es, dass ein Vermögensschaden großen Ausmaßes tatsächlich eingetreten ist, sei es auch nur für kurze Zeit. Von Dauer muss dieser Vermögensschaden jedoch nicht sein. Insoweit gilt dasselbe wie für den Grundtatbestand des Betruges, den eine nachträgliche Wiedergutmachung des einmal eingetretenen Vermögensschadens ebenfalls nicht rückwirkend entfallen lässt.

BGH 3 StR 64/02 - Urteil vom 4. Juli 2002 (LG Wuppertal)

Misshandlung von Schutzbefohlenen durch Unterlassen (rohe Misshandlung; Gefahr einer schweren Gesundheitsbeschädigung / einer erheblichen Schädigung der körperlichen und seelischen Entwicklung; Vorsatzprüfung; Eventualvorsatz); Beweiswürdigung (unzureichende Schlussfolgerung; Zweifelsgrundsatz).

§ 13 StGB; § 225 StGB; § 261 StPO; § 15 StGB; § 16 StGB

1. Die Tatmodalität des „rohen Misshandelns“ in § 225 Abs. 1 StGB kann auch durch Unterlassen begangen werden kann (vgl. BGH NSTZ 1991, 234). Wenn die Angeklagte weitere Misshandlungen ihrer Tochter durch einen Dritten lediglich für möglich gehalten hat, ist eine Abwägung auf Grund aller objektiven und subjektiven Tatumstände erforderlich, ob sie diese billigend in Kauf nahm und deshalb bedingter Vorsatz zu bejahen ist oder ob sie auf ihr Ausbleiben ernsthaft vertraute und ihr deshalb nur Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann (vgl. BGHSt 36, 1, 10).

2. Bei der Frage, ob das Misshandeln roh im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB war, sind vor allem die Schwere des drohenden körperlichen Angriffes auf das hilflose Kleinkind, in der sich die gefühllose, fremde Leiden missachtende Gesinnung widerspiegelt, aber auch die Persönlichkeit der Angeklagten und deren Motivation von Bedeutung (vgl. BGHSt 25, 277, 278, 280).

BGH 2 StR 225/02 - Beschluss vom 17. Juli 2002 (LG Darmstadt)

Vollendeter Raub (Wegnahme; finaler Zusammenhang; schwerer Raub; versuchter Raub).

§ 249 Abs. 1 StGB; § 250 StGB; § 22 StGB

Der Tatbestand des Raubs setzt voraus, dass der Täter zum Zweck der Wegnahme Gewalt gegen eine Person anwendet oder mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht. Nicht ausreichend ist, dass die Wegnahme der Gewalt zeitlich nachfolgt, ohne dass eine finale Verknüpfung besteht. Eine solche Verknüpfung kann in Betracht kommen, wenn die zuvor ausgeübte Gewalt als aktuelle Drohung erneuter Gewaltanwendung fortwirkt. Erfolgt die Wegnahme dagegen nur „gelegentlich“ der Nötigungshandlung oder folgt sie der Nötigung nur zeitlich nach, ohne dass eine finale Verknüpfung besteht, kommt ein Schuldspruch wegen vollendeten Raubs nicht in Betracht (vgl. BGH NSTZ 1999, 510; NSTZ-RR 1997, 298; BGHR StGB § 249 Abs. 1 Gewalt 3, 5 und 7).

BGH 3 StR 207/02 - Beschluss vom 9. Juli 2002 (LG Stade)

Vorsätzlicher Vollrausch (Rauschzustand nach dem Erscheinungsbild; Zusammentreffen von Affekt und Alkohol); verminderte Schuldunfähigkeit (Einsichtsfähigkeit; Steuerungsfähigkeit); Strafzumessung (unzulässige Strafschärfung auf Grund zulässigen Verteidigungsverhaltens); Schuldausschluss auf Grund sthenischer Affekte (Gesamtwürdigung).

§ 15 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 323a StGB; § 46 StGB

1. Der Anwendbarkeit des § 323 a StGB steht es nicht entgegen, wenn der Zustand der (möglichen) Schuldunfähigkeit nicht allein durch Alkohol, sondern erst durch das Hinzutreten weiterer Ursachen herbeigeführt worden ist. Voraussetzung ist jedoch, dass der Zustand der (möglichen) Schuldunfähigkeit sich nach seinem ganzen Erscheinungsbild noch als ein durch den Alkoholkonsum hervorgerufener Rausch darstellt (vgl. BGHSt 26, 363, 365 f.; BGHSt 32, 48, 53; BGH NJW 1997, 3101, 3102).

2. Zwar kann ein sthenischer - also auf Wut, Zorn oder Hass beruhender - Affekt im Zusammenwirken mit einer alkoholischen Enthemmung zu einem völligen Schuldausschluss führen (vgl. BGHR StGB § 20 Ursachen, mehrere 1). Ob dies der Fall ist, beurteilt sich jedoch auf Grund einer Gesamtwürdigung aller tat- und täterbezogenen Merkmale, die als Indizien für und gegen die Annahme eines (möglicherweise) schuldausschließenden Affekts sprechen können (vgl. BGHR StGB § 21 Affekt 4; BGH NSTZ 1995, 175, 176 m. w. N.).

3. Die Anwendung des § 20 StGB kann nicht auf beide Alternativen zugleich gestützt werden kann (vgl. BGHR StGB § 63 Schuldunfähigkeit 1 und 3).

4. In einem Fall, in dem der Rauschzustand im Sinne des § 323 a Abs. 1 StGB nicht allein durch den Alkoholgenuss, sondern erst durch das Hinzutreten eines Affektes herbeigeführt worden ist, setzt die Verurteilung wegen vorsätzlichen Vollrausches voraus, dass der Täter beim Alkoholgenuss vor Eintritt der (möglichen) Schuldunfähigkeit mit einem Verlust seiner Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit infolge des Zusammenwirkens von Alkohol und Affekt gerechnet und diesen billigend in Kauf genommen hat (vgl. BGHR StGB § 323 a Abs. 1 Fahrlässigkeit 1 und Vorsatz 1).

BGH 1 StR 192/02 - Beschluss vom 25. Juli 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Betrug (Vermögensschaden; Vertiefung; erneute Täuschung); Tateinheit (einmaliger Auftrag bei mittelbarer Täterschaft).

§ 263 StGB; § 52 StGB; § 25 Abs. 1 StGB

1. Bei einer erneuten Täuschung im Rahmen von Anlagegeschäften läge ein Betrugsschaden nur dann vor, wenn die Gläubiger wegen der erneuten Täuschung auf realistische Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer bisher entstandenen Forderungen verzichtet hätten. Andernfalls wäre der schon zuvor entstandene Schaden nicht weiter vertieft worden (st. Rspr., vgl. nur BGH wistra 2001, 338; StV 2000, 498).

2. Beruhen von einem „Werkzeug“ abgeschlossene betrügerische Verträge auf nur einem Auftrag des Täters (BGH NSTZ 1994, 35 m.w.Nachw.), liegt Tateinheit vor.

II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

BGH 3 StR 62/02 - Beschluss vom 11. Juni 2002 (LG Düsseldorf)

Mord; besondere Schwere der Schuld; keine Zuständigkeit des Tatgerichts für Aussagen zur Mindestverbüßdauer.

§ 211 StGB; § 57a StGB

Das Schwurgericht hat das Vorliegen einer besonderen Schuldschwere im Sinne von § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB festzustellen, die dafür erheblichen Tatsachen darzustellen und zu gewichten sowie für das Vollstreckungsverfahren klare Vorgaben zu liefern (vgl. BVerfGE 86, 288, 315 ff.; BGHSt 40, 360, 366, 367). Es hat sich jedoch Festlegungen zur Mindestverbüßungsdauer zu enthalten; denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Aufgabenverteilung zwischen Schwur- und Vollstreckungsgericht ist für die nach den §§ 57 a, 57 b StGB zu treffenden Entscheidungen gemäß §§ 462 a, 454 StPO ausschließlich die Strafvollstreckungskammer zuständig, die dann zu entscheiden haben wird, ob unter Berücksichtigung der rechtskräftig festgestellten besonderen Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung geboten ist.

BGH 4 StR 162/02 - Beschluss vom 27. Juni 2002 (LG Neubrandenburg)

Sicherungsverwahrung (Hang); Verwertungsverbot nach Tilgung von Vorstrafen (Geltung auch bei Maßregeln; Zulässigkeit der Verwertung getilgter früherer Verurteilungen, auf die sich der Angeklagte zu seiner Entlastung beruft).

§ 66 Abs. 2 StGB; § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Die indizielle Verwertung der Feststellungen bereits im Register getilgten früheren Verurteilungen verstößt gegen das Verwertungsverbot des § 51 Abs. 1 BZRG, das auch bei der Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung gilt (vgl. BGHSt 25, 100 ff., BGHR BZRG § 51 Verwertungsverbot 7) und der Verwertung der getilgten Verurteilungen zum Nachteil des Angeklagten entgegensteht.

BGH 2 StR 255/02 - Beschluss vom 19. Juli 2002 (LG Gera)

Minder schwerer Fall des schweren Raubes (erforderliche Gesamtbetrachtung; bestimmende Strafzumessungsumstände).

§ 250 Abs. 3 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

1. Zwar müssen die Urteilsgründe nur die bestimmenden Strafzumessungsumstände mitteilen (§ 267 Abs. 3 Satz 1 StPO; BGH StV 1993, 72). Wenn vom Tatrichter nicht jeder zu Gunsten oder zu Lasten eines Angeklagten sprechende Umstand ausdrücklich angesprochen wird, so lässt das noch nicht ohne weiteres annehmen, er habe ihn übersehen. Ein Rechtsfehler liegt erst vor, wenn ein we-

sentlicher, die Tat prägender, Gesichtspunkt erkennbar nicht berücksichtigt wurde (vgl. BGH StV 1994, 17). Das ist dann zu besorgen, wenn eine Strafkammer nur die Tatumstände, nicht aber wesentliche Umstände, die die Täterpersönlichkeit betreffen, in die Abwägung einbezogen hat.

2. Die Entscheidung, ob ein minder schwerer Fall vorliegt, erfordert eine Gesamtbetrachtung, bei der alle Umstände heranzuziehen und zu würdigen sind, die für die Wertung der Tat und des Täters in Betracht kommen, gleichgültig, ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen. Dabei sind alle wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände gegeneinander abzuwägen. Erst nach dem Gesamteindruck kann entschieden werden, ob der außerordentliche Straffrahmen anzuwenden ist (st. Rspr. vgl. BGHSt 26, 97, 98; BGHR StGB vor § 1/minder schwerer Fall, Prüfungspflicht 1; BGH NSTZ 2000, 254).

BGH 1 StR 195/02 - Beschluss vom 2. Juli 2002 (LG Augsburg)

Unzulässige Strafschärfung bei Spurenbeseitigung (Vorbehalt neuen Unrechts; weitergehende Ziele, die ein ungünstiges Licht auf den Täter werfen); verminderte Schuldfähigkeit (Btm-Auswirkungen); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang).

§ 46 StGB; § 21 StGB; § 64 StGB

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist allein der Versuch, sich selbst durch Beseitigung von Tatspuren der Strafverfolgung zu entziehen, kein zulässiger Strafschärfungsgrund. Dies gilt selbst dann, wenn die Spurenbeseitigung umsichtig oder kaltblütig vorgenommen wird (vgl. dazu nur BGHR StGB § 46 Abs. 2 - Nachtatverhalten 13, 17, 18). Anders kann es sich allenfalls dann verhalten, wenn der Täter dadurch neues Unrecht schafft oder mit seinem Verhalten weitergehende Ziele verfolgt, die ein ungünstiges Licht auf ihn werfen.

2. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet die Abhängigkeit von Betäubungsmitteln für sich allein zwar noch nicht die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit (§ 21 StGB). Derartige Folgen sind bei einem Rauschgiftsüchtigen nur ausnahmsweise gegeben, wenn langjähriger Betäubungsmittelgenuss zu schwerster Persönlichkeitsveränderung geführt hat oder der Täter unter starken Entzugserscheinungen leidet und durch sie dazu getrieben wird, sich mittels einer Straftat Drogen zu verschaffen; ferner unter Umständen dann, wenn er das Delikt im Zustand eines aktuellen Rausches verübt. Zu bedenken ist aber auch der Sonderfall, dass die Angst des Täters vor nahe bevorstehenden körperlichen Entzugserscheinungen, die er schon als „grausamst“ erlitten hat, die Annahme einer erheblichen Verminde-

rung der Steuerungsfähigkeit ermöglicht (vgl. BGH NStZ 2001, 83; 1989, 430; BGHR StGB § 21 - BtM-Auswirkungen 11, 12).

3. Ein Hang im Sinne des § 64 StGB ist nicht nur eine chronische, auf körperlicher Sucht beruhende Abhängigkeit; es genügt vielmehr eine eingewurzelte, aufgrund psychischer Disposition bestehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung, immer wieder Rauschmittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Diese Neigung muss noch nicht den Grad physischer Abhängigkeit erreicht haben (vgl. BGHR StGB § 64 - Hang 4, 5).

BGH 1 StR 194/02 - Beschluss vom 2. Juli 2002 (LG Regensburg)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose; Verhältnismä-

ßigkeit; Gesamtwürdigung; beschränkte Einbeziehung von Taten gegen das Pflegepersonal während der Anstaltsunterbringung).

§ 63 StGB; § 62 StGB; Art. 1 Abs. 1 BayUnterbrG; Art. 7 Abs. 3 BayUnterbrG

Zustandsbedingte Taten, die im Rahmen einer Unterbringung gegen das Pflegepersonal und unter Umständen gegen Mitpatienten begangen werden, können nur eingeschränkt Anlass für die Anordnung einer strafrechtlichen Unterbringung nach § 63 StGB sein. Es bedarf dann der Erörterung, ob und inwieweit solche Taten oder Verhaltensweisen ihre Ursache auch in der durch die Unterbringung für den Betroffenen gegebenen Situation haben können (BGHR StGB § 63 Gefährlichkeit 26 = NStZ 1999, 611).

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 2 StR 60/02 - Urteil vom 26. Juni 2002 (LG Meiningen)

BGHR; Schöffren; Besetzungseinwand; notwendiger Inhalt der Verfahrensrüge wegen falscher Besetzung (Zulässigkeit); gesetzlicher Richter; Auslösung der Schöffren.

§ 338 Nr. 1 Buchst. b StPO; § 222 b Abs. 2 Satz 2 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 77 GVG, § 45 GVG

Beginnt eine Hauptverhandlung nach begründetem Besetzungseinwand neu, so sind die für den Tag des neuen Sitzungsbeginns ausgelosten Schöffren zur Mitwirkung berufen. Das gilt auch dann, wenn die neue Hauptverhandlung an einem Tag beginnt, der von Anfang an als (Fortsetzungs-)Sitzungstag bestimmt war. In einem solchen Fall setzt die Zulässigkeit einer auf § 338 Nr. 1 Buchst. b StPO gestützten Rüge nicht stets die namentliche Mitteilung der ordnungsgemäßen Schöffrenbesetzung voraus. (BGHR)

BGH 1 StR 177/02 - Beschluss vom 9. Juli 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Vereidigungsverbot (versuchte Strafvereitelung); Verwirkung von Verfahrensrügen; Beruhen; Mord (Habgier); kein Verwertungsverbot bei Telefonüberwachungen trotz späterer Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes.

§§ 258, 22 StGB; § 60 Nr. 2 StPO; § 337 StPO; § 211 StGB; § 100a StPO; § 52 StPO; § 252 StPO

Eine Beschränkung der Verwertbarkeit von Erkenntnissen, die aus einer Maßnahme gemäß § 100 a StPO herühren, kann im Hinblick auf ein

Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO - ebenso wie die Unzulässigkeit der Anordnung einer solchen Maßnahme - nur aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung ergeben, die es jedoch nicht gibt.

BGH 1 StR 82/02 - Urteil vom 30. Juli 2002 (LG München I)

Glaubhaftigkeitsbeurteilung (Beweiswürdigung; ermittelungsrichterliche Zeugenvernehmung; Fragerecht); Aufklärungspflicht (Aufklärungsrüge; Unerreichbarkeit); Strafzumessung (verhältnismäßige Bestrafung von Mittätern).

Art. 6 III lit. d EMRK; § 244 Abs. 2 StPO; § 168c Abs. 3 und Abs. 5 StPO; § 261 StPO; § 46 StGB

1. Die Grundsätze von BGHSt 46, 93 (siehe auch EGMR EuGRZ 2002, 37) kommen bei der tatrichterlichen Glaubhaftigkeitsbeurteilung erst dann zur Anwendung, wenn der Tatrichter die Schuld feststellung auf die Angaben des Ermittlungsrichters stützt (vgl. BGHSt 46, 93 - Leitsatz). Reichen dem Tatrichter hingegen die Bekundungen des Belastungszeugen vor dem Ermittlungsrichter - in der Gesamtschau mit dem übrigen Ergebnis der Beweisaufnahme - zur Überzeugung nicht aus, hat er also trotz dieser Beweismittel vernünftige Zweifel an der Schuld, dann gelten die allgemeinen Grundsätze für die tatrichterliche Glaubhaftigkeitsbeurteilung.

2. Der Gesichtspunkt, dass gegen Mittäter verhängte Strafen auch in einem gerechten Verhältnis zueinander stehen sollen, darf bei der Strafzumessung durchaus Berücksichtigung finden (BGH wistra 2001, 57).

BGH 2 StR 43/02 - Urteil vom 19. Juni 2002 (LG Mainz)

Beschleunigungsgrundsatz (angemessene Frist; Beginn; Umstände des Einzelfalles; zeitweiser Stillstand; Ausnutzen von Verteidigungsrechten); Strafzumessung.
Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK; § 46 Abs. 2 StGB

1. Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 MRK hat auch ein nicht inhaftierter Angeklagter das Recht auf eine Behandlung seiner Sache innerhalb angemessener Frist; diese beginnt, wenn der Beschuldigte von den Ermittlungen gegen ihn in Kenntnis gesetzt wird und endet mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

2. Ob die Verfahrensdauer noch angemessen ist, muss nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden. Dabei ist auf die gesamte Dauer von Beginn bis zum Ende der Frist abzustellen und es sind Schwere und Art des Tatvorwurfs, Umfang und Schwierigkeit des Verfahrens, Art und Weise der Ermittlungen neben dem eigenen Verhalten des Beschuldigten sowie das Ausmaß der mit dem Andauern des Verfahrens verbundenen Belastungen für den Beschuldigten zu berücksichtigen (BVerfG NJW 1992, 2472, 2473; BGH NStZ 1999, 313; EGMR EuGRZ 2001, 299, 301; 1983, 371, 380). Eine gewisse Untätigkeit während eines bestimmten Verfahrensabschnitts führt daher nicht ohne weiteres zu einem Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 MRK, sofern die angemessene Frist insgesamt nicht überschritten wird (BGH NStZ 1999, 313; BGHR StGB § 46 Abs. 2 Verfahrensverzögerung 15).

3. Soweit sich die Dauer des Zwischenverfahrens durch die intensive Wahrnehmung prozessualer Rechte durch den Verteidiger verlängert hat, lässt sich daraus keine rechtsstaatswidrige Verzögerung herleiten.

BGH 3 StR 203/02 - Beschluss vom 25. Juli 2002 (LG Oldenburg)

Anrechnung von in den Niederlanden erlittener Auslieferungshaft auf die erkannte Freiheitsstrafe; unzulässige Verfahrensrüge (Unerreichbarkeit des Zeugen; Beweisanzug); audiovisuelle Vernehmung (keine Prüfung von Amts wegen bei fristgerechter Erhebung einer Verfahrensrüge).

§ 51 Abs. 4 Satz 2 StGB; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 244 Abs. 3 StPO; § 247 a StPO

Die fristgerecht erhobene Rüge, die Strafkammer sei bei der Ablehnung des Beweisantrags auf Vernehmung der Zeugin rechtsfehlerhaft von deren Unerreichbarkeit ausgegangen, gibt dem Revisionsgericht keinen Anlass, von Amts wegen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des § 247 a StPO für eine audiovisuelle Vernehmung vorliegen und eine solche tatsächlich hätte durchgeführt werden können. Vielmehr hat der Beschwerdeführer entsprechend § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO innerhalb der Revisionsbegründungsfrist alle für eine Überprüfung erforderlichen Verfahrenstatsachen vorzutragen.

BGH 3 StR 151/02 - Beschluss vom 13. Juni 2002 (LG Düsseldorf)

Unzulässigkeit der Revision (volle Verantwortung des Verteidigers für die Revisionsbegründungsschrift; Distanzierung von Rügen des Revisionsführers).
§ 345 Abs. 2 StPO

Bestehen durchgreifende Zweifel daran, dass der Verteidiger die volle Verantwortung für den Inhalt der Begründung übernommen hat, so ist die Revisionsbegründungsschrift trotz Unterzeichnung durch den Verteidiger unwirksam. Zweifel an der vollen Verantwortung des Verteidigers können sich insbesondere daraus ergeben, dass er Rügen ausdrücklich als solche des Revisionsführers bezeichnet, sie in indirekter Rede wiedergibt oder sich sonst distanzierender Formulierungen bedient.

BGH 4 StR 28/02 - Urteil vom 27. Juni 2002

Bestechlichkeit (Vorteil; Orientierung am Rechtsgut; Vorteilsbewusstsein; Vorsatz); umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO; Aufklärungsrüge; sachliche Reichweite der Unterbrechungshandlung (Verfolgungswille der Strafverfolgungsbehörde; Durchsuchung).

§ 332 StGB; § 55 StPO; § 245 Abs. 1, § 244 Abs. 2 StPO; § 78 Abs. 1 StGB; § 78 c Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 16 StGB; § 15 StGB

1. Die tatsächliche Beurteilung der Verfolgungsgefahr gemäß § 55 StPO ist eine Ermessensentscheidung des Tatrichters, die das Revisionsgericht nur darauf zu überprüfen hat, ob dem Tatrichter Rechtsfehler unterlaufen sind (BGHSt 10, 104, 105; 43, 321, 326).

2. Zwar ist in § 55 StPO nur von der Auskunftsverweigerung auf einzelne Fragen die Rede. Jedoch kann ein Zeuge die Auskunft dann insgesamt verweigern, wenn seine Aussage mit seinem etwaigen strafbaren Verhalten in so engem Zusammenhang steht, dass eine Trennung nicht möglich ist (BGH StV 1987, 328, 329; BGHR StPO § 55 Abs. 1 Verfolgung 1).

3. Das entscheidende Kriterium für die sachliche Reichweite der Unterbrechungshandlung ist der Verfolgungswille der Strafverfolgungsbehörde, dessen Bestimmung sich maßgeblich danach richtet, was mit der richterlichen Handlung bezweckt wird (vgl. BGHR StGB § 78 Abs. 1 Tat 3; § 78 c Abs. 1 Nr. 4 Durchsuchung 1 m.w.N.).

4. Ein Ermessensbeamter, der sich einen Vorteil versprechen läßt oder einen solchen annimmt, macht sich nur dann der Bestechlichkeit schuldig, wenn er sich durch sein Verhalten ausdrücklich oder stillschweigend bereit zeigt, bei seiner zukünftigen Entscheidung nicht ausschließlich sachliche Gesichtspunkte walten zu lassen, sondern der Rücksicht auf den Vorteil Raum zu geben. Bei der Prüfung, ob eine Unrechtsvereinbarung dieser Art vorliegt, ist zu bedenken, dass nicht jeder aus Anlass oder

bei Gelegenheit einer Diensthandlung gewährte Vorteil zu dem Zweck gegeben sein muss, das weitere dienstliche Verhalten des Amtsträgers in unerlaubter Weise zu beeinflussen, sondern dass er seinen Grund in den Regeln des sozialen Verkehrs und der Höflichkeit haben kann (BGHSt 15, 239, 251 f.).

5. Die Unrechtsvereinbarung muss derart ausgelegt werden, dass sie das geschützte Rechtsgut der Bestechungstatbestände (Vertrauens der Öffentlichkeit in die Lauterkeit der Amtsführung BGH NStZ 1985, 497, 499 m.w.N.; BGHR StGB § 332 Abs. 1 Satz 1 Vorteil 6; NStZ 2001, 425, 426) vom Verhalten des Verpflichteten gefährdet.

6. Ein Ermessensbeamter handelt dann vorsätzlich im Sinne des § 332 StGB, wenn er sich bewusst ist, er erwecke durch sein Tun nach außen hin den Anschein der Käuflichkeit und im Zeitpunkt des Sichversprechenlassens gewillt war, den versprochenen Vorteil auch anzunehmen (vgl. BGH NJW 1989, 914, 916).

BGH 4 StR 178/02 - Beschluss vom 18. Juni 2002

Nebenklagebefugnis (geringe Möglichkeit der Verurteilung wegen einer Katalogtat).

§ 300 StPO; § 397 a Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 395 Abs. 1 Nr. 2 StPO

Für die Nebenklagebefugnis reicht die - wenn auch nur geringe - Möglichkeit aus, dass der Angeklagte wegen einer nebenklagefähigen Katalogtat verurteilt wird (vgl. BGH NStZ 2000, 552, 553; BGH NJW 1999, 2380).

BGH 2 BJs 9/02-3 - Beschluss vom 6. August 2002 (Haftprüfung)

Fortdauer der Untersuchungshaft; Haftprüfung; Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung; terroristische Vereinigung; organisatorischer Zusammenschluss; Gruppenwille; Anfangsverdacht; dringender Tatverdacht.

§ 129a StGB; 112 StPO Abs. 1 und 3 StPO; § 152 Abs. 2 StPO

1. Ein dringender Tatverdacht (§ 112 Abs. 1 Satz 1 StPO) liegt nicht schon dann vor, wenn für die Täterschaft des bestreitenden Beschuldigten eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht. Vielmehr müssen Beweise vorhanden sein, durch die der Beschuldigte mit großer Wahrscheinlichkeit überführt werden kann (Bestätigung von BGH NJW 1992, 1975, 1976).

2. Eine Gruppierung kann nur dann als Vereinigung im Sinne des § 129 a StGB angesehen werden, wenn es sich um einen auf gewisse Dauer angelegten organisatorischen Zusammenschluss von mindestens drei Personen handelt, die bei Unterordnung des Willens des einzelnen unter den

Willen der Gesamtheit terroristische Anschläge planen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verband fühlen.

3. Als Mitglied einer terroristischen Vereinigung kommt nur derjenige in Betracht, der sich in deren organisierte Willensbildung einordnet und in subjektiver Hinsicht zumindest damit rechnet und billigt in Kauf nimmt, dass der Zweck oder die Tätigkeit der Gruppierung auf die Begehung von Katalogtaten nach § 129 a Abs. 1 Nr. 1 - 3 StGB gerichtet sind.

BGH 2 ARs 178/02 - Beschluss vom 24. Juli 2002 (AG Bremen, AG Osterholz-Scharmbeck)

BGHR; Zuständigkeit für die Vollstreckung von Erzwingungshaft (zur Tatzeit jugendlicher, nunmehr heranwachsender Betroffener).

§ 97 Abs. 1 JGG; § 82 Abs. 1 JGG

Die Zuständigkeit für die Vollstreckung von Erzwingungshaft liegt auch im Verfahren gegen Heranwachsende beim Jugendrichter, § 97 Abs. 1 OWiG iVm § 82 Abs. 1 Satz 1 JGG. § 97 OWiG stellt Jugendliche und Heranwachsende gleich und enthält auch keine Unterscheidung hinsichtlich der Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenrecht. Maßgebend ist allein das Alter des Betroffenen im Zeitpunkt der Begehung der Ordnungswidrigkeit. (BGHR)

BGH 4 StR 104/02 - Urteil vom 25. Juli 2002 (LG Essen)

Fehlerhafte Beweiswürdigung bei Freispruch (Darstellungspflicht; Widersprüche; Wechsel der Aussagen von Belastungszeugen; Glaubhaftigkeitsbeurteilung; Vermutung eines mit dem Angeklagten abgestimmten veränderten Aussageverhaltens); Betäubungsmittelhandel (Bewertungseinheit).

§ 261 StPO; § 52 StGB; § 29 BtMG

1. Bei einem Freispruch aus tatsächlichen Gründen muss der Tatrichter zunächst darlegen, welchen Sachverhalt er als festgestellt erachtet (st. Rspr.; BGHR StPO § 267 Abs. 5 Freispruch 7 m.w.N.). Die Wiedergabe allein der Bekundungen der vernommenen Zeugen genügt der Begründungspflicht nicht (BGHR aaO m.w.N.).

2. Weichen Belastungszeugen, auf deren Aussage die Anklage gestützt ist, in der Hauptverhandlung in wesentlichen Punkten von ihrer früheren Tatschilderung ab und hängt die Entscheidung allein davon ab, ob diesen Zeugen zu folgen ist, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass der Tatrichter alle Umstände, die die Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat (vgl. BGH StV 1998, 250). Dies hat nicht nur für den Fall der Verurteilung, sondern auch für den des Freispruchs des Angeklagten zu gelten

(vgl. zuletzt Senatsurteil vom 14. März 2002 - 4 StR 583/01).

BGH 2 StR 120/02 - Beschluss vom 19. Juni 2002 (LG Erfurt)

Zulässigkeit des Rechtsmittels (keine Beschwer des Angeklagten bei unterlassener Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt).
§ 64 StGB; § 333 StPO

Richtet sich - bei rechtskräftigem Schuld- und Strafausspruch - die Revision des Angeklagten allein gegen die Nichtanordnung einer Unterbringung nach § 64 StGB fehlt es an einer die Zulässigkeit des Rechtsmittels begründenden Beschwer fehlt (vgl. BGHSt 28, 327, 330; 38, 4, 7; BGHR StGB § 64 Ablehnung 1; Beschl. vom 4. April 1985 - 5 StR 224/85; offen gelassen etwa in dem Beschluss vom 28. November 1996 - 1 StR 494/96). Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest.

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 5 StR 516/01 - Urteil vom 11. Juli 2002 (LG Stuttgart)

BGHSt; Berichtigung von Scheinrechnungen nach den vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorgegebenen steuerlichen Grundsätzen (Einfluss auf Schuldspruch und Strafzumessung); Umsatzsteuerkarussell (Strafzumessung auf Grund des Gesamtschadens bei Kenntnis des Beteiligten); Steuerverkürzung (Umsatzsteuer; Kompensationsverbot; Verkürzung auf Zeit); Vorsteuerabzug; Ausfallhaftung; Billigkeitserlass.
§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO; § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 14 Abs. 3 UStG; § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG; § 370 Abs. 4 Satz 3 AO; § 227 AO

1. Können Scheinrechnungen nach den vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorgegebenen steuerlichen Grundsätzen berichtigt werden, hat dies regelmäßig keinen Einfluß auf den Schuldspruch, ist aber im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen. (BGHSt)

2. Bei sogenannten Umsatzsteuerkarussellen ist jedenfalls dann, wenn den einzelnen Beteiligten die Struktur und die Funktionsweise des Karussells bekannt sind, der durch das System verursachte Gesamtschaden zu ermitteln und in die Strafzumessung einzustellen. (BGHSt)

3. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist der Rechnungsadressat nur dann zum Vorsteuerabzug befugt, wenn die in Rechnung gestellte Lieferung oder sonstige Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist (BGH NJW 2002, 1963, 1965 sub d). (Bearbeiter)

4. Selbst wenn die Finanzbehörde später einen Teil des Steueranspruches nach § 227 AO erlassen würde, ließe dies den bereits vor dem getroffenen Billigkeitserlass erfüllten Tatbestand der vollendeten Steuerhinterziehung unberührt. Dies hätte allenfalls als strafmildernder Umstand für die Rechtsfolgenbemessung Auswirkungen. (Bearbeiter)

5. Der Abzug von Vorsteuern und die Bezahlung von

Umsatzsteuern nach § 14 Abs. 3 UStG stehen in keinem so engen wirtschaftlichen Zusammenhang, als dass beide Gesichtspunkte nur einheitlich beurteilt werden könnten (BGH wistra 1984, 183; 1982, 199). Eine entsprechende Verrechnung unterliefe dem Kompensationsverbot gemäß § 370 Abs. 4 Satz 3 AO. (Bearbeiter)

6. Bei einer Verkürzung auf Zeit ist der Verkürzungserfolg allein im Zinsschaden zu sehen (BGH wistra 1997, 186). (Bearbeiter)

7. Das Kompensationsverbot gemäß § 370 Abs. 4 Satz 3 AO gilt nicht für die nach § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB im Rahmen der Strafzumessung zu beachtenden verschuldeten Auswirkungen der Tat (BGH NJW 2002, 1963, 1965 f.). (Bearbeiter)

BGH 4 StR 186/02 - Beschluss vom 25. Juni 2002 (LG Essen)

Bande; bandenmäßiges unerlaubtes Handeltreiben.
§ 244 StGB; § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG

Nach der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs vom 22. März 2001 (BGHSt 46, 321) setzt der Begriff der Bande indes den Zusammenschluss von mindestens drei Personen voraus, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im einzelnen noch ungewisse Straftaten des im Gesetz genannten Delikttyps zu begehen. Dies gilt auch für den Begriff der Bande nach den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes.

BGH 3 StR 240/02 - Beschluss vom 23. Juli 2002 (LG Kleve)

Einziehung nach § 33 Abs. 2 BtMG (Kuriersspesen); Anordnung des Verfalls (Kurierlohn).
§ 74 Abs. 1 StGB; § 73 b Abs. 1 StGB; § 33 Abs. 2 BtMG

1. § 33 Abs. 2 BtMG ermöglicht lediglich die Einziehung

von Gegenständen, auf die sich eine Betäubungsmittelstrafat bezieht (vgl. BGHR StGB § 74 Abs. 1 Tatmittel 5).

2. Die einem Kurier überlassenen Reisespesen werden zur Durchführung der Tat benötigt und sind daher nicht

als aus der Tat erlangter Gewinn abzuschöpfen. Sie unterliegen vielmehr als Tatmittel der Einziehung (BGHR StGB § 74 Abs. 1 Tatmittel 4).

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. BGH 1 StR 131/02 - Beschluss vom 4. Juli 2002 (LG Stuttgart)

Bewaffnetes unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (qualifikationsspezifischer Gefahrezusammenhang zwischen Bewaffnung und Handeltreiben).

§ 30 a Abs. 2 BtMG

2. BGH 1 StR 191/02 - Beschluss vom 26. Juni 2002 (LG Mannheim)

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; schwerer Raub; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; sukzessiver Mittäterschaft (zwischen Vollendung und Beendigung; Vorsatz; Mittäterexzess).

§ 316a StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 64 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB; § 15 StGB

3. BGH 2 StR 107/02 - Urteil vom 12. Juni 2002 (LG Bad Kreuznach)

Beweiswürdigung; Aufklärungspflicht; Anforderungen an die Begründung der Verfahrensrüge; Anforderungen an die Annahme von Vernehmungsunfähigkeit; Zeuge vom Hörensagen (Vorrang der unmittelbaren Zeugenvernehmung); Glaubwürdigkeit (widersprüchliche Angaben zu Kernpunkten des Tatgeschehens); Vergewaltigung.

§ 261 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 338 Nr. 8 StPO; § 250 StPO; § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB

4. BGH 2 StR 120/02 - Beschluss vom 19. Juni 2002 (LG Erfurt)

Zulässigkeit des Rechtsmittels (keine Beschwer des Angeklagten bei unterlassener Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt).

§ 64 StGB; § 333 StPO

5. BGH 2 StR 167/02 - Beschluss vom 3. Juli 2002 (LG Frankfurt am Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

6. BGH 2 StR 170/02 - Beschluss vom 3. Juli 2002 (LG Frankfurt am Main)

Verfall; Einziehung; Vorrang der Ansprüche des Tatopfers; keine Kostenteilung bei geringem Erfolg der Revision.

§ 73 StGB; § 74 StGB; § 473 Abs. 4 StPO

7. BGH 2 ARs 178/02 - Beschluss vom 24. Juli 2002 (AG Bremen, AG Osterholz-Scharmbeck)

Zuständigkeit für die Vollstreckung von Erzwingungshaft (zur Tatzeit jugendlicher, nunmehr heranwachsender Betroffener).

§ 97 Abs. 1 JGG; § 82 Abs. 1 JGG

8. BGH 2 ARs 183/02 - Beschluss vom 12. Juli 2002 (Bestimmung der Zuständigkeit, LG Kleve / LG Konstanz)

Zuständigkeit; Zuständigkeitsbestimmung; Strafvollstreckungskammer; Führungsaufsicht; gemeinschaftliches oberes Gericht; tatsächliche Befassung; Straftat im eigenen Gerichtsbezirk.

§ 14 StPO; § 463 Abs. 6 StPO; § 462 a Abs. 1 und Abs. 4 StPO

9. BGH 2 StR 200/02 - Beschluss vom 16. Juli 2002 (LG Wiesbaden)

Keine Erstattung von in Erfüllung einer Bewährungsaufgabe gezahlten Geldbeträgen bei nachträglicher Bildung

der Gesamtstrafe; Anrechnung von früher erfüllten Bewährungsaufgaben auf die Vollstreckung von Freiheitsstrafe bei nachträglicher Bildung der Gesamtstrafe.
§ 55 StGB

10. BGH 2 StR 198/02 - Beschluss vom 3. Juli 2002 (LG Koblenz)

Unwirksame Beschränkung der Revision auf den Rechtsfolgenausspruch; verminderte Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit (nur bei tatsächlich beeinträchtigter Einsichtsfähigkeit; Abgrenzung).
§ 344 StPO; § 20 StGB; § 21 StGB

11. BGH 2 StR 208/02 - Beschluss vom 10. Juli 2002 (LG Koblenz)

Einstellung des Verfahrens bei Einzeltaten, die angesichts der zu erwartenden Gesamtstrafe nicht beträchtlich ins Gewicht fallen; Beschränkung der Strafverfolgung.
§ 154 Abs. 2 StPO; § 154a StPO

12. BGH 2 StR 60/02 - Urteil vom 26. Juni 2002 (LG Meiningen)

BGHR; Schöffen; Besetzungseinwand; notwendiger Inhalt der Verfahrensrüge wegen falscher Besetzung (Zulässigkeit); gesetzlicher Richter; Auslosung der Schöffen.
§ 338 Nr. 1 Buchst. b StPO; § 222 b Abs. 2 Satz 2 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 77 GVG, § 45 GVG

13. BGH 2 BJs 9/02-3 - Beschluss vom 6. August 2002 (Haftprüfung)

Fortdauer der Untersuchungshaft; Haftprüfung; Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung; terroristische Vereinigung; organisatorischer Zusammenschluss; Gruppenwille; Anfangsverdacht; dringender Tatverdacht.
§ 129a StGB; 112 StPO Abs. 1 und 3 StPO; § 152 Abs. 2 StPO

14. BGH 3 StR 140/02 - Beschluss vom 11. Juni 2002 (LG Kleve)

Bewaffnetes unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln durch Einfuhr von Betäubungsmitteln; Mitführen einer Waffe als tatbezogenes Merkmal.
§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 28 StGB

15. BGH 3 StR 144/02 - Beschluss vom 4. Juni 2002 (LG Oldenburg)

Verfahrensrüge; Hinweispflicht (Änderung eines rechtlichen Gesichtspunktes); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.
§ 265 Abs. 2 StPO; § 63 StGB; § 64 StGB

16. BGH 3 StR 151/02 - Beschluss vom 13. Juni 2002 (LG Düsseldorf)

Unzulässigkeit der Revision (volle Verantwortung des Verteidigers für die Revisionsbegründungsschrift; Distanzierung von Rügen des Revisionsführers).
§ 345 Abs. 2 StPO

17. BGH 3 StR 160/02 - Beschluss vom 6. Juni 2002 (LG Wuppertal)

Vorwegvollzug eines Teils der Freiheitsstrafe vor Maßregelvollzug; Therapiebereitschaft.
§ 67 StGB

18. BGH 3 StR 176/02 - Beschluss vom 26. Juni 2002 (LG Kleve)

Keine reformatio in peius bei bloßer Änderung von Schuldspruch und Kostenentscheidung; kein Freispruch hinsichtlich Einzeltaten, wenn diese in Tateinheit statt der zunächst angeklagten Tatmehrheit stehen.
§ 331 StPO; § 358 Abs. 2 StPO; § 260 Abs. 1 StPO

19. BGH 3 StR 201/02 - Beschluss vom 2. Juli 2002 (LG Hildesheim)

Beschränkung der Strafverfolgung (Aufhebung des Strafausspruchs).
§ 154 a StPO

20. BGH 3 StR 425/01 - Beschluss vom 6. Juni 2002 (LG Kiel)

Vorläufige Einstellung des Verfahrens; neue Gesamtstrafenbildung.
§ 154 StPO; § 154a StPO; § 54 StGB

21. BGH 3 StR 448/01 - Beschluss vom 16. Mai 2002 (LG Düsseldorf)

Gesamtstrafenbildung (Zäsurwirkung von Berufungsurteil und Strafbefehl).
§ 55 StGB

22. BGH 3 StR 46/02 - Beschluss vom 11. Juni 2002 (LG Oldenburg)

Anforderungen an die Beweiswürdigung (unterschwelliger Einfluss von unbewiesenen früheren Tatvorwürfen; Vorbestrafung).
§ 261 StPO

23. BGH 3 StR 48/02 - Beschluss vom 7. Mai 2002 (LG Oldenburg)

Besonders schwerer Fall des Betrugs (kein Erfordernis der Dauerhaftigkeit des großen Vermögensschadens).
§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB

24. BGH 3 StR 62/02 - Beschluss vom 11. Juni 2002 (LG Düsseldorf)

Mord; besondere Schwere der Schuld; keine Zuständigkeit des Tatgerichts für Aussagen zur Mindestverbüßdauer.
§ 211 StGB; § 57a StGB

25. BGH 4 StR 105/02 - Beschluss vom 16. Mai 2002 (LG Magdeburg)

Sichverschaffen kinderpornographischer Schriften; Hinweispflicht (Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes bei geständigem Angeklagten).
§ 184 Abs. 3 und 5 StGB; § 265 StPO

26. BGH 5 StR 30/02 - Beschluss vom 9. Juli 2002 (LG Hamburg)

Verfall; erweiterter Verfall; Vorrang von Ansprüchen des Tatopfers; Erstreckung der Aufhebung auf nicht revisionsführende Mitverurteilte
§ 73 StGB; § 73d StGB; § 357 StPO

27. BGH 1 StR 194/02 - Beschluss vom 2. Juli 2002 (LG Regensburg)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose; Verhältnismäßigkeit; Gesamtwürdigung; beschränkte Einbeziehung von Taten gegen das Pflegepersonal während der Anstaltsunterbringung).
§ 63 StGB; § 62 StGB; Art. 1 Abs. 1 BayUnterbrG; Art. 7 Abs. 3 BayUnterbrG

28. BGH 1 StR 195/02 - Beschluss vom 2. Juli 2002 (LG Augsburg)

Unzulässige Strafschärfung bei Spurenbeseitigung (Vorbehalt neuen Unrechts; weitergehende Ziele, die ein ungünstiges Licht auf den Täter werfen); verminderte Schuldfähigkeit (Btm-Auswirkungen); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang).
§ 46 StGB; § 21 StGB; § 64 StGB

29. BGH 1 StR 93/02 - Urteil vom 9. Juli 2002 (LG Stuttgart)

Räuberische Erpressung (Vermögensbegriff; unrechtmäßige; Bereicherungsabsicht; Tatbestandsirrtum; Drogen); Versuch; Nötigung; Mittäterschaft (Exzess; Tatentschluss; Vorsatz; Gleichgültigkeit); schwere Körperverletzung (gefährliches Werkzeug; Gürtel).
§ 253 StGB; § 255 StGB; § 240 StGB; § 22 StGB; § 263 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

30. BGH 2 StR 191/02 - Beschluss vom 19. Juni 2002 (LG Hanau)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht; Verteidigung.
§ 302 Abs. 1 StPO; § 137 StPO

31. BGH 2 StR 43/02 - Urteil vom 19. Juni 2002 (LG Mainz)

Beschleunigungsgrundsatz (angemessene Frist; Beginn; Umstände des Einzelfalles; zeitweiser Stillstand; Ausnutzen von Verteidigungsrechten); Strafzumessung.
Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK; § 46 Abs. 2 StGB

32. BGH 3 StR 64/02 - Urteil vom 4. Juli 2002 (LG Wuppertal)

Misshandlung von Schutzbefohlenen durch Unterlassen (rohe Misshandlung; Gefahr einer schweren Gesundheitsbeschädigung / einer erheblichen Schädigung der körperlichen und seelischen Entwicklung; Vorsatzprüfung; Eventualvorsatz); Beweiswürdigung (unzureichende Schlussfolgerung; Zweifelsgrundsatz).
§ 13 StGB; § 225 StGB; § 261 StPO; § 15 StGB; § 16 StGB

33. BGH 4 StR 204/02 - Beschluss vom 9. Juli 2002 (LG Frankenthal)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

34. BGH 4 StR 136/02 - Beschluss vom 4. Juli 2002 (LG Arnsberg)

Beweiswürdigung (lückenhafte; Zweifelsgrundsatz).
§ 261 StPO

35. BGH 4 StR 158/02 - Beschluss vom 27. Juni 2002 (LG Bielefeld)

Tateinheit beim Verdeckungsmord (zweiaktiges Geschehen; natürliche Handlungseinheit); Tatmehrheit.
§ 211 Abs. 2 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

36. BGH 4 StR 178/02 - Beschluss vom 18. Juni 2002

Nebenklagebefugnis (geringe Möglichkeit der Verurteilung wegen einer Katalogtat).
§ 300 StPO; § 397 a Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 395 Abs. 1 Nr. 2 StPO

37. BGH 4 StR 186/02 - Beschluss vom 25. Juni 2002 (LG Essen)

Bande; bandenmäßiges unerlaubtes Handeltreiben.
§ 244 StGB; § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG

38. BGH 4 StR 189/02 - Beschluss vom 11. Juli 2002 (LG Münster)

Fehlende Beweiswürdigung; Wertersatzverfall (fehlende Prüfung einer Härtefallentscheidung; Ermessen).
§ 261 StPO; § 73a StGB; § 73c Abs. 1 Satz 2 StGB

39. BGH 4 StR 28/02 - Urteil vom 27. Juni 2002

Bestechlichkeit (Vorteil; Orientierung am Rechtsgut; Vorteilsbewusstsein; Vorsatz); umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO; Aufklärungsrüge; sachliche Reichweite der Unterbrechungshandlung (Verfolgungswille der Strafverfolgungsbehörde; Durchsuchung).
§ 332 StGB; § 55 StPO; § 245 Abs. 1, § 244 Abs. 2 StPO; § 78 Abs. 1 StGB; § 78 c Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 16 StGB; § 15 StGB

40. BGH 1 StR 117/02 - Beschluss vom 10. Juli 2002 (LG Stuttgart)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

41. BGH 1 StR 177/02 - Beschluss vom 9. Juli 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Verteidigungsverbot (versuchte Strafvereitelung); Verwirkung von Verfahrensrügen; Beruhem; Mord (Habgier); kein Verwertungsverbot bei Telefonüberwachungen trotz späterer Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes.
§§ 258, 22 StGB; § 60 Nr. 2 StPO; § 337 StPO; § 211 StGB; § 100a StPO; § 52 StPO; § 252 StPO

42. BGH 1 StR 184/02 - Beschluss vom 31. Juli 2002 (LG Mannheim)

Täter-Opfer-Ausgleich (fehlerhaft unterlassene Prüfung einer Strafrahmenschiebung); Strafzumessung.
§ 46a StGB; § 46 StGB

43. BGH 1 StR 192/02 - Beschluss vom 25. Juli 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Betrug (Vermögensschaden; Vertiefung; erneute Täuschung); Tateinheit (einmaliger Auftrag bei mittelbarer Täterschaft).
§ 263 StGB; § 52 StGB; § 25 Abs. 1 StGB

44. BGH 1 StR 224/02 - Beschluss vom 31. Juli 2002 (LG Traunstein)

Vermögensschaden bei in betrügerischer Absicht aufgebener Bestellung eines unter Betreuung Stehenden.
§ 263 StGB

45. BGH 1 StR 241/02 - Beschluss vom 31. Juli 2002 (LG Mosbach)

Begriff der sexuellen Handlung; Missbrauch widerstandsunfähiger Personen; Verteidigung der Rechtsordnung (Missachtung der Menschenwürde); Aussetzung wegen veränderter Sachlage.
§ 179 StGB; § 184c StGB; § 56 Abs. 3 StGB; Art. 1 GG; § 265 Abs. 4 StPO

46. BGH 1 StR 262/02 - Beschluss vom 31. Juli 2002 (München I)

Tenorierung (keine Aufnahme von Strafzumessungsregeln über besonders schwere Fälle in die Urteilsformel); schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (eigenständiger Tatbestand).
§ 260 Abs. 4 StPO; § 176a StGB

47. BGH 1 StR 82/02 - Urteil vom 30. Juli 2002 (LG München I)

Glaubhaftigkeitsbeurteilung (Beweiswürdigung; ermittelungsrichterliche Zeugenvernehmung; Fragerecht); Aufklärungspflicht (Aufklärungsrüge; Unerreichbarkeit); Strafzumessung (verhältnismäßige Bestrafung von Mittätern).
Art. 6 III lit. d EMRK; § 244 Abs. 2 StPO; § 168c Abs. 3 und Abs. 5 StPO; § 261 StPO; § 46 StGB

48. BGH 2 StR 196/02 - Beschluss vom 7. August 2002 (LG Gera)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht trotz Absprache (unzulässige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Deal).
§ 44 StPO; § 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

49. BGH 2 StR 225/02 - Beschluss vom 17. Juli 2002 (LG Darmstadt)

Vollendeter Raub (Wegnahme; finaler Zusammenhang; schwerer Raub; versuchter Raub).
§ 249 Abs. 1 StGB; § 250 StGB; § 22 StGB

50. BGH 2 StR 255/02 - Beschluss vom 19. Juli 2002 (LG Gera)

Minder schwerer Fall des schweren Raubes (erforderliche Gesamtbetrachtung; bestimmende Strafzumessungsumstände).
§ 250 Abs. 3 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

51. BGH 2 StR 267/02 - Beschluss vom 24. Juli 2002 (LG Trier)

Verwerfung der Revision als unzulässig; wirksamer Rechtsmittelverzicht.
§ 349 Abs. 1 StPO; § 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

52. BGH 3 StR 165/02 - Beschluss vom 27. Juni 2002 (LG Neubrandenburg)

Sexueller Missbrauch eines Kindes (Obhutsverhältnis).
§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB

53. BGH 3 StR 179/02 - Beschluss vom 23. Juli 2002 (LG Mönchengladbach)

Strafzumessung; Doppelverwertungsverbot (strafscharfende Berücksichtigung einer gravierenden Form des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern; Analverkehr).
§ 46 Abs. 3 StGB; § 176 a Abs. 1 Nr. 1 StGB

54. BGH 3 StR 203/02 - Beschluss vom 25. Juli 2002 (LG Oldenburg)

Anrechnung von in den Niederlanden erlittener Auslieferungshaft auf die erkannte Freiheitsstrafe; unzulässige Verfahrensrüge (Unerreichbarkeit des Zeugen; Beweisantrag); audiovisuelle Vernehmung (keine Prüfung von Amts wegen bei fristgerechter Erhebung einer Verfahrensrüge).
§ 51 Abs. 4 Satz 2 StGB; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 244 Abs. 3 StPO; § 247 a StPO

55. BGH 3 StR 207/02 - Beschluss vom 9. Juli 2002 (LG Stade)

Vorsätzlicher Vollrausch (Rauschzustand nach dem Erscheinungsbild; Zusammentreffen von Affekt und Alkohol); verminderte Schuldfähigkeit (Einsichtsfähigkeit; Steuerungsfähigkeit); Strafzumessung (unzulässige Strafschärfung auf Grund zulässigen Verteidigungsverhaltens); Schuldausschluss auf Grund sthenischer Affekte (Gesamtwürdigung).
§ 15 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 323a StGB; § 46 StGB

56. BGH 3 StR 240/02 - Beschluss vom 23. Juli 2002 (LG Kleve)

Einziehung nach § 33 Abs. 2 BtMG (Kurierrspesen); Anordnung des Verfalls (Kurierlohn).
§ 74 Abs. 1 StGB; § 73 b Abs. 1 StGB; § 33 Abs. 2 BtMG

57. BGH 3 StR 495/01 - Beschluss vom 31. Juli 2002 (KG Berlin)

BGHSt; Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen; Merkmal "zum Verwechseln ähnlich" im Sinne des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB (Unmaßgeblichkeit des Bekanntheitsgrades des Symbols); rechtsgutsbezogene Auslegung; "Gau-Dreieck".

§ 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB; § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB

58. BGH 3 StR 90/02 - Urteil vom 1. August 2002 (LG Hannover)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

59. BGH 4 StR 104/02 - Urteil vom 25. Juli 2002 (LG Essen)

Fehlerhafte Beweiswürdigung bei Freispruch (Darstellungspflicht; Widersprüche; Wechsel der Aussagen von Belastungszeugen; Glaubhaftigkeitsbeurteilung; Vermutung eines mit dem Angeklagten abgestimmten veränderten Aussageverhaltens); Betäubungsmittelhandel (Bewertungseinheit).

§ 261 StPO; § 52 StGB; § 29 BtMG

60. BGH 4 StR 148/02 - Beschluss vom 30. Juli 2002 (LG Halle)

Doppelverwertungsverbot (strafschärfende Berücksichtigung des Eindringens in den Körper beim schweren sexuellen Missbrauch eines Kindes; Vorgehen zur Befriedigung des eigenen sexuellen Bedürfnisses bei Sexualdelikten); Strafzumessung (unzulässige Strafschärfung auf Grund zulässigen Verteidigungsverhaltens).

§ 46 Abs. 3 StGB; § 176 a Abs. 1 Nr. 1 StGB

61. BGH 4 StR 162/02 - Beschluss vom 27. Juni 2002 (LG Neubrandenburg)

Sexueller Missbrauch eines Kindes (Obhutsverhältnis); sexuelle Handlung; gesetzlich geringste Strafe.

§ 174 StGB; § 184c Nr. 1 StGB; § 54 Abs. 1 i. V. m. § 39 StGB

62. BGH 4 StR 162/02 - Beschluss vom 27. Juni 2002 (LG Neubrandenburg)

Sicherungsverwahrung (Hang); Verwertungsverbot nach Tilgung von Vorstrafen (Geltung auch bei Maßregeln; Zulässigkeit der Verwertung getilgter früherer Verurteilungen, auf die sich der Angeklagte zu seiner Entlastung beruft).

§ 66 Abs. 2 StGB; § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB

63. BGH 4 StR 170/02 - Beschluss vom 23. Juli 2002 (LG Halle)

Totschlagsversuch; Rücktritt (Freiwilligkeit; fehlgeschlagener Versuch; Rücktrittshorizont).

§ 24 StGB; § 22 StGB; § 212 StGB

64. BGH 4 StR 179/02 - Beschluss vom 16. Juli 2002 (LG Dortmund)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erörterungsmangel).

§ 64 StGB

65. BGH 5 StR 516/01 - Urteil vom 11. Juli 2002 (LG Stuttgart)

BGHSt; Berichtigung von Scheinrechnungen nach den vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorgegebenen steuerlichen Grundsätzen (Einfluss auf Schuldspruch und Strafzumessung); Umsatzsteuerkarussell (Strafzumessung auf Grund des Gesamtschadens bei Kenntnis des Beteiligten); Steuerverkürzung (Umsatzsteuer; Kompensationsverbot; Verkürzung auf Zeit); Vorsteuerabzug; Ausfallhaftung; Billigkeitserlass.

§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO; § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 14 Abs. 3 UStG; § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG; § 370 Abs. 4 Satz 3 AO; § 227 AO